

Siegfried Wulf

Von: Mitarbeiterbüro [Mitarbeiterbuero@evlka.de]
Gesendet: Dienstag, 8. Dezember 2009 11:53
An: Bockisch, Susanne
Cc: Gesamtausschuss (E-Mail)
Betreff: Arbeitgebererstattungen bei Fort- und Weiterbildungskosten; Erneute Aenderung der lohnsteuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung

Wichtigkeit: Hoch

Landeskirchenamt Hannover
2009
- Mitarbeiterbüro -

Datum 8. Dezember

Az.: GenA 3008 III 21
GenA 3209 III 21

Frau Bockisch
12 41 - 152
769

Auskunft erteilt:
Durchwahl: 05 11 /
Fax: 05 11 / 12 41 -

www.landeskirche-hannover.de

An die Personalabteilungen
der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

BETR.: Arbeitgebererstattungen für Fort- und Weiterbildungskosten
! Erneute Änderung der lohnsteuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mit unserer Rundverfügung G 15/2008 auf eine Änderung der steuerlichen Handhabung durch die Finanzverwaltung bei der Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten von Fremdveranstaltern durch den Anstellungsträger hingewiesen.

Probleme gab es danach in den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst Empfänger der Rechnung waren, aber die Aufwendungen trotzdem ganz oder teilweise vom Arbeitgeber erstattet wurden. In solchen Sachverhalten wurde nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ab dem 01.01.2008 stets steuerpflichtiger Arbeitslohn - nämlich regelmäßiger steuerpflichtiger Werbungkostenersatz - angenommen. Diese Verfahrensweise, mit der die frühere langjährige Verwaltungsauffassung aufgegeben worden war, hat in der Praxis zu Verunsicherungen geführt.

Wir möchten Sie auf diesem Wege vorab darüber informieren, dass die Finanzverwaltung ihre Ansicht nunmehr neuerlich revidiert hat.

Sie hat sich gleich mehrfach zur lohnsteuerlichen Behandlung beruflicher Fort- und Weiterbildungskosten geäußert. Nach der neuen Verwaltungsauffassung kann das ganz überwiegende eigenbetriebliche Interesse auch dann noch vorliegen, wenn der Arbeitnehmer bezogen auf die in Frage stehende Bildungsmaßnahme Rechnungsempfänger ist. Allerdings setzt dieses voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese im Vorhinein erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat.

Um neben der lohnsteuerfreien Erstattung entsprechender Aufwendungen einen

zusätzlichen Werbungskostenabzug bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausschließen zu können, hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme zu vermerken und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto zu nehmen. Da die Finanzverwaltung ausdrücklich darauf hinweist, dass sie insoweit nicht mehr an ihrer seit dem 01.01.2008 vertretenen Auffassung festhält, ist die Neuregelung rückwirkend in allen offenen Fällen anwendbar.

Wir werden unsere Rundverfügung G 15/2008 in Kürze entsprechend ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
S. Bockisch

-- Susanne Bockisch
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Mitarbeiterbüro Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: 0511/1241-152
Telefax: 0511/1241-769
www.landeskirche-hannover.de